ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER KONSULTATIONSFASSUNG EINES REGULIERUNGSRAHMENS FÜR ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER (GBK-25-01-1#2) VOM 10.12.2025 *(maßgeblich ist der Text der Festlegung)*

A. WESENTLICHE ERWÄGUNGEN ZUR AUSGANGSLAGE

Herausgehobene Stellung der ÜNB: Im Unterschied zu den rund 900 Verteilernetzbetreibern (VNB) tragen die vier ÜNB die wesentliche Systemverantwortung (Regelenergie, Redispatch etc.). Die sichere Systemführung ist in der Transformation der Erzeugungslandschaft ebenfalls großen Veränderungen unterworfen.

Investitionsbedarf: Bis 2045 werden allein für die ÜNB voraussichtlich mindestens 320 Milliarden Euro für Onshore- und Offshore-Netze benötigt. Da ist absolut und relativ zum Bestand erheblich mehr als alle VNB oder FLNB Gas.

Beobachtungen aus der laufenden Regulierung: Dies führt dazu, dass die Kostenstruktur der ÜNB, bei der zuletzt über 80 % der Gesamtkosten jährlich anpassbare Kosten (Kapital- und viele Betriebskosten) waren, mit dem Budgetprinzip nicht mehr adäquat erfasst und reguliert werden kann. Starke Volatilität bei Betriebskosten und Systemdienstleistungen verstärken dies. Ein nationaler TOTEX-Effizienzvergleich (Effizienzvergleich unter Berücksichtigung der operativen Kosten und Kapitalkosten) ist aufgrund der geringen Zahl der Teilnehmer und methodisch-juristischer Hürden für die ÜNB derzeit nicht durchführbar.

Neuer Regulierungsansatz machbar: Aufgrund der überschaubaren Anzahl der ÜNB und ihres vollständigen Unbundlings sind andere Regulierungsansätze möglich, die von der allgemeinen Anreizregulierung abweichen.

Vereinheitlichung der Regulierung: Ziel ist eine stärkere Vereinheitlichung der Regulierung von Onshore- und Offshore-Geschäft, die derzeit unterschiedlich gehandhabt wird. Die Offshore-Regulierung folgt bereits dem Prinzip einer jährlichen Betrachtung. Die gesetzlich vorgegebene separate Refinanzierung via Netzentgelten (Onshore) und Offshore-Netzumlage (OnU) bleibt unberührt, jedoch müssen die europäischen Grundregeln zur Kostenermittlung für beide Wege gleich sein.

Die **Festlegung** selbst ist das konkrete Ergebnis dieser Analyse und der Anerkennung der besonderen Herausforderung für die ÜNB. Sie wird nun zur Konsultation gestellt.

Um den Kapitalmärkten die notwendige **Planungssicherheit** zu geben, wird die Evaluierung des neuen Systems im Abgleich zum Investitionsgeschehen frühestens im Jahr 2034 erfolgen, um bei Bedarf **frühestens ab 2038** den Regulierungsrahmen anzupassen.

Der Fokus der Festlegung liegt ausschließlich auf den Grundsätzen der Kosten- und Erlösbestimmung der ÜNB. Fragen zur Entgeltbildung im engeren Sinne oder Fragen der Zugangsregulierung werden nicht behandelt, sondern sind Gegenstand des sog. AgNEs – Prozesses zu Entgeltsystematik.

B. Wesentliche Inhalte

I. Jährlichkeitsprinzip

Der Bundesnetzagentur legen für die ÜNB eine jährliche plankostenbasierte Cost-Plus-Regulierung mit Effizienzanreizen und nachlaufendem Ist-Kosten-Abgleich – ähnlich wie derzeit schon für die Offshore-Netzkosten praktiziert – vor. Diese Abkehr vom bisher in der Anreizregulierungsverordnung vorgesehenen Budgetprinzip ist regulierungsökonomisch die zweitbeste Lösung, aber durch die Umstände gerechtfertigt und für vier vollständige entflochtene Unternehmen machbar. Hierdurch wird die Regulierung stärker vereinheitlicht. Behördliche Ressourcen werden frei für vertiefte Prüfungen.

Plan-/Ist-Abgleich

Für die Netzkostenermittlung sollen die in der StromNEF (BK-24-02-1#3) getroffenen Regelungen gleichermaßen auf die ÜNB Anwendung finden.

Zur Bestimmung der Plankosten soll der jeweilige ÜNB vor Beginn eines jeden Jahres die Netzkosten sorgfältig prognostizieren. Diese Prognose ist nach Maßgabe u.a. folgender Gesichtspunkte zu treffen:

a) gute fachliche Praxis und die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns
b) geltende Regelungen aus EnWG und StromNEF zur Kostenbestimmung
c) die dann geltende Festlegung zum Eigenkapitalzinssatz
d) weiteren künftigen ÜNB-Methodenfestlegungen zu einzelnen Themen wie z.B. Effizienzanreizen.

Nach Abschluss eines jeden Jahres wird ein Plan-/Ist-Abgleich durchgeführt und der Bundesnetzagentur vorgelegt. Gegenüber der Behörde gilt weiterhin die volle Kostentransparenz aller Kosten – auf jährlicher Basis.

Statt einer Basisjahrprüfung aller vier ÜNB parallel, wird jeder ÜNB mindestens einmal alle vier Jahre einer individuellen Kostenprüfung unterzogen. Aufsichtsverfahren im Einzelfall bleiben nach den allgemeinen Regelungen immer möglich. Fünf Jahre nach Ablauf eines Kalenderjahres wird eine Genehmigungsfiktion eintreten.

Umgang mit Plan-/Ist-Differenzen

Ein Plankostenansatz mit anschließender Ist-Kostenabrechnung führt systembedingt immer zu Differenzen, die in den nachfolgenden Jahren berücksichtigt werden müssen.

Um extreme Schwankungen der Netzentgelte zu verhindern, beabsichtigt die Bundesnetzagentur, eine Verstetigung der Plan-/Ist-Differenzen aus der Onshore-Netzentgeltbildung vorzusehen, soweit die aus dem Plan-/Ist-Abgleich resultierenden Differenzen z.B. um 10 % vom jährlichen Kostenvolumen abweichen. Diese dadurch bewirkte Stetigkeit und Planbarkeit der Entgelte kann für Netzkunden einen nicht zu vernachlässigenden Wert darstellen.

Gewerbesteuer

Für die ÜNB wird der Gewerbesteueraufwand künftig in Höhe der beim Netzbetreiber anfallenden tatsächlichen Gewerbesteuer anerkannt. Dies weicht von den allgemeinen Regelungen (GBK-25-01-1#1) ab, die auf eine kalkulatorische Gewerbesteuer abstellen.

II. KAPITALVERZINSUNG

Das in der Methodenfestlegung Kapitalverzinsung (GBK-25-02-3#1) ausgestaltete Modell – mittels einer sogenannten WACC-Rate (weighted average cost of capital = WACC) – ist in gleicher Weise für die ÜNB geeignet. Diese Form der Kapitalkostenbestimmung findet auch in der großen Mehrheit der europäischen Länder Anwendung.

Das bisher geltende Mischsystem aus Realkapitalerhaltung und Nettosubstanzerhaltung wird auch bei den ÜNB wie bei den VNB abgelöst und auf eine einheitliche Bewertung gemäß der Realkapitalerhaltung umgestellt.

Die Bundesnetzagentur erachtet im Rahmen des WACC-Ansatzes nach derzeitigem Stand der Überlegungen auch für die ÜNB das bislang vorgesehene Verhältnis von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital weiterhin für sachgerecht.

Eigenkapitalzinssatz

Hinsichtlich der Verzinsungshöhe beabsichtigt die Bundesnetzagentur den Ansatz aus der allgemeinen Festlegung zu übertragen. Als einzige Kostengröße wird der Eigenkapitalzinssatz auch der ÜNB nicht jährlich angepasst, sondern entsprechend der allgemeinen Regulierungsperiode in Ansatz gebracht. Eine Eigenkapitalverzinsung für diesen festen Zeitraum bietet nach den Rückäußerungen der Konsultation zum Eckpunktepapier eine gewünschte Stabilität, Planbarkeit sowie Investitionssicherheit in Bezug auf die Kapitalkosten.

Fremdkapitalzinssatz

Abweichend von der Methodik bei den VNB soll in der jährlichen Bestimmung der Fremdkapitalkosten ein für den jeweiligen ÜNB individueller Anleihezinssatz über einen mehrjährigen Zeitraum verwendet werden. Hierzu wird ein sektorspezifischer Anleiheindex bestimmt, der das jeweilige Anleihevolumen und das Rating des ÜNB berücksichtigt. Anders als VNB verfügen die ÜNB über ein ausschließlich auf ihre Aufgabe als Netzbetreiber bezogenes Rating und tätigkeitsbezogene Anleihen.

III. Schwerpunktprüfung / Effizienzanreize

Es ist vorgesehen, statt eines Totex-Effizienzvergleichs im Rahmen der Methodenfestlegung Ermächtigungsgrundlagen für Vertiefungsprüfungen zur Gewährleistung der Effizienz zu schaffen. Denkbar sind insoweit bspw. Partialbenchmarks, eine Prozesskostenrechnung sowie eine outputorientierte Festsetzung der Kosten. Bestehende Regelungen zur effizienten Beschaffung von Systemdienstleistungen in den Sektoren Verlustenergie und Regelenergie mit Bonus/Malus-Regelungen sollen fortgeschrieben und weiterentwickelt werden.

VI. Beschleunigungsanreize

Je schneller das Netz ausgebaut wird, neue Anlagen in Betrieb genommen werden und neue Betriebskonzepte zur Anwendung kommen, desto schneller sinken der Redispatch-Bedarf und die damit einhergehenden Kosten. Neben den ordnungsrechtlichen Pflichten und Terminen soll auch ein wirtschaftlicher Anreiz gesetzt werden, begrenzte Ressourcen effizient einzusetzen. Neben der Rendite aus dem Netzgeschäft können und sollten daher den ÜNB ein Bonus dann zugestanden werden, wenn durch eigene Maßnahmen eine volkswirtschaftliche Kostenersparnis und Kostensenkungen für die Kunden eintritt.

Die Bundesnetzagentur sieht daher ein System vor, in dem substantielle Boni möglich werden sollen, wenn die Gesamtmenge des Redispatch im System nachweisbar sinkt. Dazu soll die eingesparte Redispatchmenge in zwei Vergleichsjahren monetär bewertet und anteilig als einmaliger Bonus ausgezahlt werden. Die Bonuszahlungen auf einen jährlichen Maximalbetrag gedeckelt werden, ein Betrag ist in der Rahmenfestlegung noch nicht genannt. Sollte keine Reduktion der Redispatchmengen auftreten, entsteht kein Anspruch auf eine Bonuszahlung.

V. Forschung und Entwicklung

Den ÜNB kommt in ihrem Netzbetrieb eine deutlich größere Rolle mit Blick auf Forschung und Entwicklung zu als auf anderen Spannungsebenen. Es wird daher geprüft, im künftigen Regulierungsrahmen ein Instrument zu implementieren, mit dem Forschungsvorhaben der ÜNB unterstützt und angereizt werden.

VI. Zahlungen an Dritte

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt die Regelung für Zahlungen im Zusammenhang mit den Vorhaben des BBPlG und des EnLAG im Wesentlichen fortzuführen. Dies umfasst einmalige Zahlungen für die Eintragung einer Dienstbarkeit (§ 5a StromNEV). Für Ausgleichszahlungen an Gebietskörperschaften (§ 5 Abs. 4 StromNEV) wird eine übergangsweise Verlängerung und dann ein Auslaufen geprüft. Zahlungen an Dritte können zur Erhöhung der Akzeptanz des notwendigen Netzausbaus und damit zur Beschleunigung der Verfahren beitragen.